

Proëmium oder der Vortrag.

Ich verlange zwar nicht ausfindig zu machen; Ob es sehr schwer sey, oder viele Mühe erfordere, von den Bier-Brau-Recht (welches gleichwol unter die täglich vorkommende, und also besonderer Ausführung wol würdige, Sachen gerechnet wird, (Anthon. Freudenb. de Rescript. Morat. in proëm. n. 7.) in specie etwas zu schreiben: Doch dieses ist gewiß, daß, auffser etlichen Disputationen, welche unterm Präsidio Herrn D. Volkm. Bechman. An. 1664. und 1665. wie auch Herrn D. Joh. Philipp. Richters. An. 1671. gehalten worden, keine ganze, unter oder mit solchen Haupt-Titul von einigen Juristen geschriebene, Tractate gefunden werden. Nun wolte ich leichte glauben es komme solches daher, weil das Brauen, nach den Unterschied derer diversen Orte, auch mancherley ist, und es also scheinen mögte man könne davon nichts gewisses statuiren; Da hergegen das Recht allezeit gewiß seyn, und seine abgemessene Gränzen haben solte. *l. 2. ff. de jur. & facti ignor.* Wann ich nicht wüßte daß von dergleichen, und eben so sehr als diese variirenden, Materien, ganze, und zumal zimlich weitläuffige, Bücher sind geschrieben worden.

Dann es wird niemand in Abrede seyn können, daß bey Arresten, Contributionen, der Gerada, denen Laudemii, Privilegiis Creditorum, Successionibus ab Intestato, Subhastationen, Testamenten, und ander dergleichen Materien, ein anders Recht in diesem, ein anders an einen andern, Ort statt habe, und gleichwol finden sich verschiedene, und zwar viele, Autores, welche sich die Mühe gegeben von besagten Materien ganze Bücher zu schreiben: Daß dannenhero wol bewunderens werth ist, warum diese, fast in allen Städten allergewöhnlichste hauptsächliche nöthige und nützlichste, Materie, ganz und gar ist auffser Acht gelassen worden.

Da ich nun diesen Mangel einiger massen zu ersetzen gesonnen bin, wird mir solches hoffentlich nicht verargt werden.

Nachdem mir nun, seit dem ich mich auf die Praxin Juridicam gelegt, öfters bey Berichten verschiedene hieher behörte Fragen und Controversien zu Handen gekommen, welche folgendes auf beyden Theilen pro & contra untersucht und defendirt, auch durch verschiedene Juristischer Facultæten Responsa und Richterliche Urtheil entschieden worden; habe ich endlich selbige alle zu zusammen colligirt, in richtige Ordnung gebracht, und noch mehrerer hieher schickliche, in andern Büchern wol ausgeführt gefundene, Fragen, denen oberwehnter massen mir zu Handen gekommenen beygesetzt, und habe solche Arbeit so lang continuirt, bis es zu einen mittelmässigen Tractat genug zu seyn schiene.

Dieses zusammen getragene Werckgen nun, zum Behuff derer Studien zu publiciren, reizte mich zwar die Begierde meinem Nächsten zu dienen; alleine die mir anklebende Schamhaftigkeit, und mein geringes Alter, hielte mich davon zurück, und dämpffte obige Begierde: weil ich leicht vermuthen konnte, es würde mir an unbilligen Tadlern nicht fehlen, zumal wann ich es in ein oder anderer Frage nicht trafe und mich verstoße; So daß ich lange bey mir angestanden, was hierbey zu thun?

Endlich habe ich mich resolvirt, es folgender massen zu veranstellen: Ich wollte nemlich zwar einen kurzen Tractat von dieser Materie, aber unter einen fingirten Nahmen, drucken lassen. Welches endlich auch also beschehen.

Damit nun indessen mein wahrer Nahme desto mehr mögte verborgen bleiben, habe ich bey fingirung eines fremden Nahmens, theils auf die wegen eines zu verwalten habenden Bräuhauses mir obliegende Verrichtung, gesehen, theils auf den Fluß Bude, welcher durch diese Stadt (Quedlinburg) (worinnen ich Bürger und Hausgessen bin) und aus welcher unser Weißer Bier, der Breyhan genannt, nach vieler Leute Goulto, gebraut, und in viele umliegende Städte verführt wird, und habe

be solchen Tractat unter den verdeckten Nahmen Zythanders a Bude An. 1663. zu erst drucken lassen.

In folgenden Zeiten aber habe wahrgenommen, daß solch meine Mühe nicht allerdings vergebens sey angewendet worden, indem diese gleichsam unzeitige Geburth (oder das nicht völlig ausgearbeitete Werckgen) von einigen derer berühmtesten Doctorum ist nachgeschlagen, von ihnen approbirt, und hin und wieder mit folgenden Worten allegirt worden: *Juxta personatum illum Autorem, qui se vocat Zythander a Bude* (d. i. nach den vermasquirten Autore der sich Zythandera Bude nennet.) *Item: cujus nomen, cum aliter non constet, ita retinemus.* (d. i. dessen Nahmen wir, weil man dermalen keinen andern, und seinen rechten Nahmen nicht, weiß,) beybehalten.

Unter denen Juristen aber welche diesen Tractat zu allegiren sich belieben lassen, sind die vornehmste

D. Christoph Philipp Richter. *in Vol. 2. conf. 182. n. ult.*

Ahasv. Fritschius. *in addit ad Thesaur. Pract. Arnold. Reyeri. lit. B. sub voce. Braxator Cerevisiarius.*

(Welche beede, als um die Jurisprudenz und andere Gelehrsamkeit best. meritirte Männer, durch die erlangte Würde daß sie Comites Palatini sind, sich vor andern ein besonders Lustre erworben.)

D. Joh. Brunnem. *Conf. 58. n. 4. & II.*

D. Joh. Volckm. Bechmann. *d. l.*

D. Christoph. Ludovic. Dietherr. *ad Besold. Thesaur. Pract. lit. B. §. 58. verb. Bier: Brauen.*

Christoph. Peller. *in Polit. scelerat. impugn. pag. 404. lit. A. & pag. 406. lit. I.*

Daher hab ich mich resolvirt, mehrbesagten Tractat auf das neue durchzugehen, zu vermehren und zu verbessern, und mich als den Autorem, mit ablegung der Masque des fingirten Nahmens, zu entdecken.

Ich hab aber auch bey dieser neuern Edition eben die Ordnung, welche in der ersten beliebt habe, beybehalten, wol wissend: Daß, wann man keine gewisse Ordnung hält, ohnfehlbar eine

Confusſion folgen müſſe. (Lubler. *tract. de incend. in praef. n. 1.*) Und daß man von demjenigen welcher ohne Ordnung etwas abhandelt ſage: Er zäume das Pferd bey dem Schweiff auf. (Ventur. de Valent. *in Parthen. litig. Lib. 1. cap. 15. n. 4.* Anthon. Freudenb. *de Reſer. Morat. in proöm. n. 30.*)

Und nachdem ich mich an die natürlichſte Ordnung gehalten, hab ich in den Erſten Theil von dieſem Recht gehandelt, ſo ferne es ſoll *conſtituirt* werden; und habe alſo daſelbſt in den Erſten Capitel deſſen Beſchreibung und fernern Zusammenhang ausgeführt.

Ferner hab ich (den *Justinianum in §. ult. Inſt. de Jur. Nat. Gent. & Civ.* nachahmend, welcher ſagt: Es nuze nicht viel, ob man ſchon ein gewieſenes Recht wiſſe / wann man nicht darneben die Perſonen wiſſe um welcher willen ſolches Recht eingeführt ſey,) im Zweyten Capitel gezeigt wem dieſes Recht zuſtehe.

Und weil auch dieſe nicht gleich Bier brauen können, wann ſie nicht die Materie haben woraus ſelbiges gebräut wird; habe ich im Dritten und Vierdten Capitel deſſen Materie und Form unterſucht, und im Fünfften Capitel etwas von deſſelben Endzweck bengerückt.

Im Andern Theil hab ich dieſes als ein bereits *conſtituirtes* Recht eingeführt, theils ſo ferne man ſolches ruhiglich, theils auch wann man ſelbiges mit anderer Widerſpruch, beſitzt.

Endlich hab ich im Dritten Theil die Arten wie ſolches Recht wieder kan verlohren werden vorgetragen.

Und im Vierdten Theil zufälliger Weiſe diejenige Rechte welche einige Verwandſchaft oder Connexion mit den Bierbrau: Recht haben, abgehandelt: Und nach dieſer gemachten Ordnung ſchreite ich zur Sache ſelbſt:

Wozu GOTT! alles Lebens Leben,
Woll Segen und Gedyhen geben.

Deß